



**Infektionsschutzkonzept**  
**für den Friedhof**  
**der Gemeinde Kraftisried**  
während der Corona-Pandemie

Sachbearbeiter/in: Elisabeth Riedel

Stand/Ausdruck: 15.03.2021

## 1. Grundlage

Grundlage für dieses Infektionsschutzkonzept für den Friedhof der Gemeinde Kraftisried sind die aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171, Bay RS 2126-1-16-G)

## 2. Information der Betroffenen

Das Infektionsschutzkonzept für den Friedhof der Gemeinde Kraftisried wird über die Homepage der Gemeinde Kraftisried und über Aushänge am Friedhof der Gemeinde Kraftisried bekannt gemacht. Den ortsüblichen Bestattern und den ortsansässigen Pfarrämtern geht es zu; ortsfremde Bestatter werden bei der Anmeldung einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung informiert. Bei den Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die Durchführenden zur Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzeptes.

## 3. Maßnahmen bei der Durchführung von Bestattungen

### 3.1 Ort

Trauerfeiern können in der Friedhofshalle (im kleinsten Kreis) sowie auf dem Friedhof im Freien stattfinden.

### 3.2 Teilnahme

Grundsätzlich gilt, dass Personen,

- die in Kontakt zu einer mit dem Corona Virus infizierten Person stehend oder standen
- die typischen Symptome einer Infektion aufweisen
- die sich die letzten 14 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben

**NICHT** an Beerdigungen teilnehmen dürfen.

Die Trauerfamilie entscheidet, ob Personen, bei denen ein höheres Erkrankungsrisiko nach der jeweiligen Definition des RKI besteht, zur Beerdigung eingeladen werden und weist diese auf das entsprechende Risiko hin. Grundsätzlich sind solche Personen gehalten, größere Menschenansammlungen fernzubleiben.

Vor, während und nach der Bestattung gilt auf dem gesamten Gelände des Friedhofes einschließlich der Leichenhalle eine **FFP2-Maskenpflicht**.

### 3.3 Teilnehmerzahl

Die Teilnehmerzahl bezieht sich auf Angehörige und Gäste der Trauerfeier im **engsten Familienkreis** nach den Vorgaben des § 4 Abs. 1 Satz 4 der 11. BayIfSMV. Darüber hinaus ist nur Personal der Gemeinde, das Personal des Bestattungsunternehmens und der Geistliche/freie Redner zugelassen.

Insgesamt darf dieser Kreis im Regelfall nicht mehr als **25 Trauergäste** umfassen.

Zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.

In der Friedhofshalle bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einer Trauerfeier nach der Anzahl der vorhandenen Stehplätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Zwischen den Teilnehmern ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

## **3.4 Hygienemaßnahmen**

### **3.4.1 Allgemeine Maßnahmen**

Kondolenzbekundungen sollen möglichst vermieden werden. Auf Körperkontakt jeder Art (Händeschütteln, Umarmungen o.ä.) muss verzichtet werden. Auf Handhygiene ist zu achten.

### **3.4.2 Geöffnete Türen**

Die Türen zur Friedhofshalle bleiben während der Trauerfeier geöffnet, um ein Anfassen der Türen durch die Teilnehmer zu vermeiden.

### **3.4.3 Gesang, Mikrofone und Rednerpult**

Gemeinde- und Chorgesang ist untersagt.

Mikrofone sind möglichst von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren. Gleiches gilt für das Rednerpult.

### **3.4.4 Erdwurf und Weihwassergaben; Blumenwurf**

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nur von einer Person durchzuführen. Weihwassergaben unter Verwendung eines Weihwasserpinsels bzw. Aspergills scheiden für alle Trauergäste/Teilnehmer aus. Gleiches gilt auch für den Erdwurf. Zu beachten sind allerdings auch die jeweils geltenden kirchlichen und diözesanen Schutz- und Hygienekonzepte, die derzeit regelmäßig vorsehen, dass Erdwurf und Weihwassergaben ausschließlich vom Zelebranten/Leiter des Begräbnisses vollzogen werden und dass auf den Brauch des Erdwurfes und der Weihwasserspense durch die Mitfeiernden am Ende der Feier verzichtet wird.

Blumenwurf ist gestattet soweit es sich um selbst mitgebrachte Blumen der Teilnehmer handelt.

All diese Maßnahmen sind leider notwendig und wichtig und dienen dem Schutz der Gesundheit von Menschen. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebs unumgänglich. Es wird um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten.

Kraftisried, 15.03.2021